

Einnahmeverteilung

zwischen
den Verkehrsunternehmen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

BB Omnibusverkehr UG, Kirschenweg 8, 74374 Zaberfeld

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH, Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe

DB Regio AG, Region Mitte, Am Victoria-Turm 2, 68163 Mannheim

DB Regio Netz Verkehrs GmbH, Westfrankenbahn,
Elisenstraße 30, 63739 Aschaffenburg

Go Ahead Baden-Württemberg GmbH, Rotebühlplatz 21 – 25, 70178 Stuttgart

Friedrich Gross OHG, Weinsberger Straße 43, 74072 Heilbronn

Omnibusverkehr Heinrich, Maulbronner Straße 10, 75031 Eppingen

Hofmann GmbH, Busverkehr, Obere Mühle 3, 74906 Bad Rappenau

Künzelsauer Bergbahn, Stadtverwaltung Künzelsau,
Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau

Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH,
Schmollerstraße 13, 74523 Schwäbisch Hall

Müller-Reisen, Wilhelm Müller GmbH & Co. KG,
Deutzstraße 2 – 12, 74252 Massenbachhausen

Nahverkehr Hohenlohekreis, Bahnhofstraße 8, 74653 Künzelsau

Palatina Bus GmbH, Weinstraße 8, 67480 Edenkoben

Regional Bus Stuttgart GmbH RBS, Gütschstraße 4, 76137 Karlsruhe

Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH, Seewiesenstraße 19 – 23, 71334 Waiblingen

Röhler Touristik GmbH, Daimlerstraße 53, 74523 Schwäbisch Hall

Stadtwerke Heilbronn GmbH, Verkehrsbetriebe,
Georg-Vogel-Straße 2 – 4, 74080 Heilbronn

Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, Rheinstraße 8, 77933 Lahr

SWEG Bahn Stuttgart GmbH, Presselstraße 10, 70191 Stuttgart

Eugen Zartmann GmbH & Co. KG, Dieselstraße 4, 74172 Neckarsulm

Omnibusverkehr Zügel GmbH, Spohnweg 1, 71543 Wüstenrot

- nachfolgend: **Verkehrsunternehmen** -

und der

**Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH,
Olgastraße 2, 74072 Heilbronn**

- nachfolgend: **HNV GmbH** -

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgrundlagen	3
§ 2 Lenkungsausschuss	3
§ 3 Durchführung des Einnahmeaufteilungsverfahrens	4
§ 4 Neue Vertragspartner	4
§ 5 Aufteilungsmasse	4
§ 6 Vorgehensweise der Einnahmeaufteilung	5
§ 7 Einnahmemeldung	5
§ 8 Einnahmeabrechnung.....	5
§ 9 Revisionsrecht der Vertragspartner	6
§ 10 Inkrafttreten, Vertragsdauer.....	6
§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort	7
§ 12 Salvatorische Klausel	7
Anlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Präambel

Die Vertragspartner streben ein Verfahren der Einnahmeaufteilung an, das nachfragebezogen, wettbewerbsneutral, diskriminierungsfrei, transparent und wirtschaftlich ist, um sowohl die rechtlichen Anforderungen einer Einnahmeaufteilung aus Sicht der Europäischen Union (EU) und des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen als auch das gemeinsame verkehrspolitische Ziel, mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, auch unternehmerisch nachzuvollziehen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragspartner dieses Einnahmeaufteilungsvertrages sind alle Kooperationspartner im HNV, wie sie oben aufgelistet sind, sowie die Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HNV GmbH).
- (2) Der Einnahmeaufteilungsvertrag regelt die leistungsgerechte Aufteilung von Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem Verbundtarif des HNV (HNV-Tarif) und gleichgestellten Einnahmen gemäß § 5 (Einnahmen).
- (3) Die Einnahmen werden nach den Grundsätzen dieses Vertrages einschließlich der Durchführungsrichtlinie, die als Anlage 1 Teil dieses Vertrages ist, auf Linien- bzw. Linienbündel des HNV verteilt, die den einzelnen Aufgabenträgern zuzuordnen sind..

§ 2 Lenkungsausschuss

- (1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er berät über die Anpassungen dieses Vertrags und der Durchführungsrichtlinie und setzt damit die Tätigkeit der „AG Einnahmeaufteilung“ fort. Diesem Lenkungsausschuss obliegt auch die Beratung zu Streitfragen, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrages und der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie und zugehöriger Verfahrensschritte ergeben könnten.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus 5 Vertretern der Verkehrsunternehmen, davon mindestens ein

Vertreter des Stadtbusverkehrs Heilbronn, des Regionalbusverkehrs im Landkreis Heilbronn und im Hohenlohekreis sowie des Schienenverkehrs, und 5 Vertretern der Aufgabenträger und ein Vertreter der HNV GmbH. Die Erstbesetzung entspricht einer geringfügig abgewandelten Besetzung der „AG Einnahmeaufteilung“ (Anlage 2). Scheidet ein Vertreter der Aufgabenträger aus, bestimmt der jeweilige Aufgabenträger den Nachfolger. Scheidet der Vertreter eines Verkehrsunternehmens aus, wird der Nachfolger durch die Vertreter der Verkehrsunternehmen im Lenkungsausschuss bestimmt; das ausscheidende Mitglied darf mitwirken. Der Lenkungsausschuss erhält eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied, außer der Vertreter der HNV GmbH, hat eine Stimme. Empfehlungen des Lenkungsausschusses werden mit mindestens 8 Stimmen getroffen. Empfehlungen des Lenkungsausschusses werden wirksam, wenn ihnen der Aufsichtsrat der HNV GmbH zugestimmt hat.

- (3) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss nimmt der Geschäftsführer der HNV GmbH wahr. Der Lenkungsausschuss tagt nach Bedarf. Er muss auf Wunsch eines Mitgliedes des Lenkungsausschusses zusammentreten.

§ 3 Durchführung des Einnahmeaufteilungsverfahrens

- (1) Die HNV GmbH ist durch diesen Vertrag bis auf Weiteres mit der Umsetzung des Einnahmeaufteilungsverfahrens beauftragt und nimmt diese nach dem Kalenderjahrprinzip vor.
- (2) Auftragsbeendigung ist nur durch Beschluss des HNV-Aufsichtsrates möglich.
- (3) Die Kosten für die Durchführung der Einnahmeaufteilung werden von den Verkehrsunternehmen getragen und auf diese proportional zu ihren jeweiligen Einnahmeschlüssel verteilt.

§ 4 Neue Vertragspartner

- (1) Neu hinzutretende Verkehrsunternehmen sind bisher nicht an der Einnahmeaufteilung beteiligte Verkehrsunternehmen, die künftig öffentliche Personenverkehrsdienste im Verbundgebiet erbringen, den Verbundtarif anwenden und ihre Einnahmen in die Aufteilungsmasse einbringen. Sie werden Vertragspartner dieses Einnahmeaufteilungsvertrages durch die gegenüber der HNV GmbH abzugebenden schriftlichen Erklärung, mit dem Beitritt alle Pflichten aus diesem Vertrag zu übernehmen. Die Beitrittserklärung muss auf dem von der HNV GmbH bereitgehaltenen Formular (Anlage 3) abgegeben werden. Einnahmeanteile werden neu hinzutretenden Verkehrsunternehmen erst zugeschrieben, wenn sie den Kooperationsvertrag mit der HNV GmbH abgeschlossen haben.
- (2) Alle Verkehrsunternehmen, die Vertragspartner dieses Einnahmeaufteilungsvertrags sind, sind damit einverstanden, dass neu hinzutretende Verkehrsunternehmen im Sinne von Absatz 1 einen Schlüsselanteil an der Aufteilungsmasse nach den allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages und der Durchführungsrichtlinie erhalten. Die Schlüssel der bisherigen Verkehrsunternehmer werden entsprechend angepasst.
- (3) Die Schlüsseländerung wird wirksam, sobald das neu hinzutretende Verkehrsunternehmen Einnahmen aus Verbundverkehren in die Aufteilungsmasse einbringt.

§ 5 Aufteilungsmasse

- (1) Die Aufteilungsmasse besteht nur aus Einnahmen.
- (2) Einnahmen im Sinne dieses Vertrages sind nur
 - Brutto-Fahrgeld-Einnahmen aus allen nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen,
 - von der BW Tarif GmbH zugeordnete Einnahmeanteile aus dem Baden-Württemberg-Tarif (Ziff. 3.3.6 der Durchführungsrichtlinie),
 - Zahlungen der DB AG für die Anerkennung des City-Tickets und der BahnCard (Ziff. 3.3.3 und Ziff. 3.3.4 der Durchführungsrichtlinie),

- anteilige Brutto-Fahrgeld-Einnahmen für Sozialtickets, die zur Abkürzung des Zahlungsweges nicht von den Anspruchsberechtigten, sondern von den Zahlungsverpflichteten direkt an die HNV GmbH geleistet werden (Ziff. 3.3.1 der Durchführungsrichtlinie),
- (3) Keine Einnahmen im Sinn dieses Vertrages sind
- Tarifizuschüsse (z.B. Ausgleichszahlungen auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für verbundbedingte Lasten),
 - Ausgleichsleistungen nach § 15 ÖPNVG Baden-Württemberg,
 - Erstattungen nach § 228 Abs. 7 Satz 1 SGB IX,
 - Erhöhtes Beförderungsentgelt,
 - Gebühren (z.B. für die Ausstellung von Ersatzkarten, Fahrpreisbestätigungen, usw.),
 - Aufzahlungen für Schülerbeförderungskosten,
 - sonstige Ersatz- und Leistungsentgelte in Zusammenhang mit Beförderungsverträgen.
- (4) Durch Ergänzung der Durchführungsrichtlinie können fahrgeldersetzende Zahlungen in den Katalog der Einnahmen nach Absatz 2 aufgenommen werden, wenn sie weder Beihilfen noch staatliche Ausgleichsleistungen sind. Die Aufnahme erfolgt im Verfahren nach § 2 (2).

§ 6 Vorgehensweise der Einnahmeverteilung

- (1) Der Einnahmeanspruch eines Vertragspartners ergibt sich aus der monetären Bewertung der von ihm durchgeführten Personenfahrten und Fahrtabschnitte. Der Erlös einer Personenfahrt hängt vom genutzten Tarif und der Reiseweite in durchfahrenen Tarifzonen ab und wird im Bewertungsmodell mit Hilfe von Grund- und Zonenpreisen abgebildet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Durchführungsrichtlinie, die Bestandteil dieses Vertrages ist. In der Durchführungsrichtlinie ist auch die Dynamisierung geregelt.
- (2) Die Durchführungsrichtlinie darf vorsehen, dass die Einnahmeverteilung in einem Kalenderjahr differenziert nach Fahrausweisarten bzw. -gruppen nach unterschiedlichen Verfahren vorgenommen wird.
- (3) Die HNV GmbH ermittelt nach Ziff. 5.2 der Durchführungsrichtlinie einen Einnahmeschlüssel und schreibt ihn nach den dort niedergelegten Regelungen fort.

§ 7 Einnahmemeldung

- (1) Die Vertragspartner melden ihre monatlichen Fahrgeld-Einnahmen und Stückzahlen differenziert nach Fahrausweisarten, Preisstufen und Relationen entsprechend der in Anlage 4 beschriebenen Vertriebsdatenschnittstelle bis zum 20. Tag des Folgemonats an die HNV GmbH. Bei Nichtmeldung erfolgt eine Schätzung der monatlichen Fahrgeld-Einnahmen durch die HNV GmbH und ein Sicherheitsabschlag auf die Abrechnung nach § 8 (2).
- (2) Die im Kalenderjahr insgesamt erzielten Einnahmen sind von den Vertragspartnern auf eigene Kosten durch ihre Abschlussprüfer testieren zu lassen und an die Verbundgesellschaft zu melden. Das Testat der Jahresabrechnung ist von den Vertragspartnern bis zum 30.06. an die HNV GmbH des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Die Einnahmedaten für die Einnahmeverteilung (inklusive etwaiger Erhebungsdaten) nach diesem Vertrag sind vertraulich zu behandeln. Gesetzliche Offenlegungs- und Mitteilungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Einnahmeabrechnung

- (1) Die kassentechnische Einnahme verbleibt bis zum Ausgleich von Zahlungsansprüchen bei den

vereinnahmenden Vertragspartnern.

- (2) Die HNV GmbH errechnet monatlich auf der Basis des Schlüssels nach, § 6 (3) für jedes Verkehrsunternehmen einen vorläufigen und nachvollziehbaren Einnahmeanspruch (Abschlag), der bis zur Schlussabrechnung des Kalenderjahres maßgeblich ist. Die HNV GmbH verrechnet die gemeldeten Fahrgeldeinnahmen mit dem vorläufig festgestellten Einnahmeanspruch bis zum 30. Tag des Folgemonats. Die Vertragspartner verpflichten sich den kassenmäßigen Ausgleich innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
- (3) Die HNV GmbH erstellt auf der Grundlage der testierten Jahresmeldung gemäß § 7 (2) eine für jedes Verkehrsunternehmen nachvollziehbare endgültige Einnahmeaufteilungsrechnung bis spätestens zum 31.08. des Folgejahres und teilt diese den Verkehrsunternehmen unter Angabe von Zahlungsverpflichtungen mit, die sich unter Berücksichtigung der erhaltenen Abschläge ergeben. Diese Berechnung ist für alle Beteiligten verbindlich und löst ohne weitere Mahnung die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen aus.
- (4) Die Ausgleichszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieser Einnahmeaufteilungsrechnung zu leisten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Einwendungen sind von der HNV GmbH zu prüfen.
- (5) Ein Verkehrsunternehmen, dessen Einwendungen zurückgewiesen worden sind, kann sich an den Lenkungsausschuss wenden (§ 2 (1) Satz 2) oder ein Schlichtungsverfahren verlangen. Für ein Schlichtungsverfahren wird innerhalb eines Monats ein vom Verkehrsunternehmen und der HNV GmbH gemeinschaftlich beauftragter Gutachter zur Schlichtung hinzugezogen. Dessen Ergebnis ist maßgeblich, sofern das Verkehrsunternehmen und die HNV GmbH nichts anderes verabreden. Wenn keine Verständigung auf einen Gutachter erfolgt, bestimmt der Präsident des Landgerichts Heilbronn den Gutachter. Die Kosten des Gutachters werden von der HNV GmbH und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen je zur Hälfte getragen.
- (6) Die Jahreseinnahmeaufteilung wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Prüfer wird durch den HNV-Aufsichtsrat bestimmt.
- (7) Kommen Verkehrsunternehmen ihren Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag nicht fristgerecht nach, werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

§ 9 Revisionsrecht der Vertragspartner

- (1) Den Verkehrsunternehmen steht für den eigenen Einnahmeanspruch ein Prüfungsrecht gegenüber der HNV GmbH zu.
- (2) Insbesondere hält die HNV GmbH sämtliche Unterlagen und Dateien, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Einnahmeaufteilung und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten erstellt oder verwendet werden, jederzeit zur Einsichtnahme bereit und stehen seine mit der Durchführung der Einnahmeaufteilung und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten betrauten Mitarbeiter den Vertragspartnern zur Auskunftserteilung uneingeschränkt zur Verfügung.
- (3) Die Prüfung findet in den HNV-Geschäftsräumen statt. Die mit der Ausübung des Prüfungsrechts betrauten Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners sind verpflichtet, alle nicht zu ihrem Prüfungsauftrag gehörenden Informationen, die sie bei der Durchführung der Prüfung erlangen, weder innerhalb noch außerhalb ihres Unternehmens weiterzugeben. Hierzu wird vor Beginn der Prüfung eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten, Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann nur im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres zum Ende dieses Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ende des Jahres

2023.

- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen übrigen Vertragspartnern auszusprechen.
- (5) Unabhängig von einer Kündigung verliert ein Verkehrsunternehmen ab dem Zeitpunkt, in dem es keine Verkehrsleistungen im Verbundgebiet mehr erbringt, alle zukunftsbezogenen Rechte aus diesem Vertrag.
- (6) Der Vertrag endet außerdem, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kooperationsvertrag endet oder der Verbundtarif keine Anwendung mehr findet.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Vertrag ist Heilbronn.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen undurchführbar werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich soweit wie möglich nahekommt.
- (3) Ergeben sich in Anwendung dieses Vertrages Lücken, welche die Vertragspartner nicht vorhergesehen haben, so werden die Vertragspartner diese in einer am Zweck dieses Vertrages orientierten angemessenen Weise ausfüllen.